

# Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt <b>Kämmerei- und Schulamt - Amt 20 -</b>	KRS-Nr. <b>4.16</b>
Kurzbezeichnung <b>Satzung zur Umstellung von Kreisvorschriften auf Euro</b>	

## **Satzung zur Umstellung von Kreisvorschriften auf Euro**

### **Präambel**

Gemäß §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Kreistag des Landkreises Osterholz am 27.06.2001 zur Glättung von Betragsangaben die Änderung der nachstehend genannten Satzungen und Richtlinien beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Satzung des Landkreises Osterholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder**

1. In § 1 Abs. 1 S. 1 wird die Betragsangabe „300,-- DM“ durch „154,00 €“ und die Betragsangabe „50,-- DM“ durch „26,00 €“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 S. 1 wird die Betragsangabe „40,-- DM“ durch „21,00 €“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 S.1 wird die Betragsangabe „20,00 DM“ durch „11,00 €“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 S. 2 wird die Betragsangabe „15,-- DM“ durch „8,00 €“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 wird die Betragsangabe „25,-- DM“ durch „13,00 €“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 1 wird die Betragsangabe „0,52 DM“ durch „0,27 €“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 2 wird die Betragsangabe „0,52 DM“ durch „0,27 €“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 1 wird die Betragsangabe „1.700,-- DM“ durch „870,00 €“ und die Betragsangabe „300,-- DM“ durch „154,00 €“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 2 S. 1 wird die Betragsangabe „650,-- DM“ durch „333,00 €“ und die Betragsangabe „120,-- DM“ durch „62,00 €“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 2 S. 2 wird die Betragsangabe „460,-- DM“ durch „236,00 €“ und die Betragsangabe „120,-- DM“ durch „62,00 €“ ersetzt.
11. In § 4 Abs. 3 S. 1 wird die Betragsangabe „600,-- DM“ durch „307,00 €“ und die Betragsangabe „170,-- DM“ durch „87,00 €“ ersetzt.
12. In § 4 Abs. 3 S. 2 wird die Betragsangabe „50,-- DM“ durch „26,00 €“ ersetzt.
13. In § 5 S. 2 wird die Betragsangabe „50,-- DM“ durch „26,00 €“ ersetzt.

## Artikel 2

### Satzung des Landkreises Osterholz über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall an ehrenamtlich tätige Personen

1. § 2 Abs. 1 und 2 (Aufwandsentschädigung) erhalten folgende Fassung:

(1) Die nachstehenden Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Kreisbrandmeister	319,00 €
b) Ständiger Vertreter des Kreisbrandmeisters	160,00 €
c) Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehr	52,00 €
d) Kreisausbildungsleiter für Feuerwehren	93,00 €
e) Kreisjugendfeuerwehrwart	52,00 €
f) Kreissicherheitsbeauftragter für Feuerwehren	52,00 €
g) Kreisjägermeister	231,00 €
h) Kreisnaturschutzbeauftragter	154,00 €

Die Aufwandsentschädigung ist für die unter Buchstabe a) bis h) genannten Funktionsinhaber zu kürzen

um 10,00 €, soweit ihnen Dienstzimmer,  
um 10,00 €, soweit ihnen Telefon,  
um 15,00 €, soweit ihnen eine Schreibkraft

von Amts wegen zur Verfügung gestellt wird.

(2) Daneben erhalten die nachstehenden Ehrenbeamten Pauschalbeträge zur Abgeltung der ihnen entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes in folgender Höhe:

a) Kreisbrandmeister	179,00 €
b) Ständiger Vertreter des Kreisbrandmeisters	17,00 €
c) Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehr	26,00 €
d) Kreisausbildungsleiter für Feuerwehren	36,00 €
e) Kreisjugendfeuerwehrwart	17,00 €
f) Kreissicherheitsbeauftragter für Feuerwehren	5,00 €
g) Kreisjägermeister	77,00 €

2. In § 3 Abs. 3 S. 2 wird die Betragsangabe „40,-- DM“ durch „21,00 €“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 4 wird die Betragsangabe „15,-- DM“ durch „8,00 €“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 S. 2 wird die Betragsangabe „40,-- DM“ durch „21,00 €“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

1. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) erhält folgende Neufassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1	Vervielfältigungen	
1.1	schwarz-weiß, je Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,10
1.1.2	im Format DIN A3	0,25
1.2	Bei Vervielfältigungen in größeren Formaten als DIN A3 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, können der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaussfertigung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.2.3	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	5,00 – 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 102,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 – 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00

---

3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 – 25,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,00 – 25,00
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Verzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	9,50 – 24,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 511,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	9,50 – 24,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 10.000 DM des Bürgerschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 – 51,00

---

10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 – 24,00
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	9,50 – 24,00
11	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Abfallentsorgung	15,00
12	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 – 153,00
13	Büchereiwesen	
13.1	Entleihgebühr	
13.1.1	Erwachsenen pro Jahr	8,00
13.1.2	Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentner	4,00
13.1.3	Kinder bis zu 14 Jahren, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose	frei
13.1.4	Ersatzanfertigung bei Verlust des Ausweises	2,50
13.1.5	Halbjahresausweis für Erwachsene	4,00
13.1.6	Halbjahresausweis für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentner	2,00
13.2	Entleihgebühr für CD's	0,50
13.3	Gebühr pro Vorbestellung	0,50
13.4	Fernausleihgebühr pro Bestellung	1,00
13.5	Versäumnisgebühr je Medium	
13.5.1	nach vier Karenztagen pro Tag	0,25
13.6	Mahngebühren	
13.6.1	1. Mahnung	0,50
13.6.2	2. Mahnung	0,50
13.6.3	3. Mahnung	0,50
13.7	Ersatzbeschaffungsgebühr je Buch	7,50
13.8	Entleihgebühr für CD-ROM's	2,50
14	Archiv	
14.1	Benutzung des Leserückvergrößerungsgerätes	
14.1.1	für historische, wissenschaftliche Zwecke	
14.1.1.1	DIN A4, pro Kopie	0,25
14.1.1.2	DIN A3, pro Kopie	0,50
14.1.2	für Jubiläumszwecke, pro Kopie	5,00
15	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 – 511,00

17	Umweltinformationsgesetz (UIG)	
17.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann.	25,00 – 511,00
17.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und von sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG	
17.2.1	in einfachen Fällen	10,00 – 102,00
17.2.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	102,00 – 1.022,00
17.2.3	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.022,00 – 5.112,00
17.2.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes und Punktdaten)	51,00 – 5.112,00

#### **Artikel 4**

##### **Betriebssatzung für die Kreisabfallwirtschaft Osterholz**

1. In § 1 Abs. 3 wird die Betragsangabe „800.000,-- DM“ durch die Betragsangabe „409.000 €“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträgen) bis zu
  - a) 51.000,00 € bei Verträgen über Bauleistungen,
  - b) 38.300,00 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen,
  - c) 12.750,00 € beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge),
  - d) 500,00 € bei der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird die Betragsangabe „25.000,-- DM“ durch die Betragsangabe „12.750,00 €“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Abfallentsorgungssatzung**

In § 25 Abs. 2 wird die Betragsangabe „10.000,-- DM“ durch die Betragsangabe „5.000 €“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Osterholz**

1. § 7 Abs. 4 S. 2 a) bis c) erhält folgende Fassung:

Insbesondere entscheidet der Krankenhausausschuss über:

- a) Die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes mit einem Gegenstandswert im Einzelfall über 38.500,00 €,
  - b) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 13 Abs. 4 EigBetrVO) ab 25.500,00 €,
  - c) Miet- und Pachtverträge für Grundstücke/Gebäude (-teile) mit einem Jahreszins von mehr als 10.300,00 €.
2. In § 8 Abs. 2 S. 2 b) wird die Betragsangabe „50.000,00 DM“ durch „25.500,00 €“ ersetzt.
  3. In § 8 Abs. 2 S. 2 c) wird die Betragsangabe „10.000,00 DM“ durch „5.100,00 €“ ersetzt.
  4. In § 8 Abs. 2 S. 2 d) wird die Betragsangabe „75.000,00 DM“ durch „38.500,00 €“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Betriebssatzung für das „Tagungshaus Bredbeck“**

1. In § 1 Abs. 3 wird die Betragsangabe „100.000,-- DM“ durch „51.100 €“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträgen) bis zu
  - a) 25.500,00 € bei Verträgen über Bauleistungen,
  - b) 25.500,00 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen,
  - c) 5.100,00 € beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge),
  - d) 500,00 € bei der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird die Betragsangabe „10.000,-- DM“ durch „5.100,00 €“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Richtlinien für die Jugendarbeit**

1. In Abschnitt III a) wird die Betragsangabe „120,-- DM“ durch „62,00 €“ ersetzt.
2. In Abschnitt III b) wird die Betragsangabe „80,-- DM“ durch „41,00 €“ ersetzt.
3. In Abschnitt IV 1. a) wird die Betragsangabe „70,-- DM“ durch „36,00 €“ und die Betragsangabe „5,-- DM“ durch „2,60 €“ ersetzt.
4. In Abschnitt IV 1. b) wird die Betragsangabe „40,-- DM“ durch „21,00 €“ ersetzt.
5. In Abschnitt IV 2. wird die Betragsangabe „30,-- DM“ durch „16,00 €“ ersetzt.
6. In Abschnitt V 2) Satz 1 wird die Betragsangabe „800,-- DM“ durch „410,00 €“ ersetzt.
7. In Abschnitt V 2) Satz 2 wird die Betragsangabe „5.000,-- DM“ durch „2.560,00 €“ ersetzt.

## **Artikel 9**

Richtlinien über die Bestellung die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten für den Landkreis Osterholz

1. In § 5 S. 2 wird die Betragsangabe „300,-- DM“ durch „154,00 €“ ersetzt.
2. In § 5 S. 3 wird die Betragsangabe „120,-- DM“ durch „62,00 €“ ersetzt.

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 27.06.2001

Landkreis Osterholz

(Wätjen)  
Landrat

(v. Friedrichs)  
Oberkreisdirektor